

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle von der Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH für sich selbst oder die Unternehmen im Konzernverbund beschafften Lieferungen und Leistungen, sofern in unserer Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, die von den vorliegenden Bedingungen abweichen und in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder anderen Zuschriften genannt werden, gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annehmen. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Auftragnehmer gegenüber uns abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Im Übrigen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die keine Bauleistungen sind, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

2. Bestellung

Unsere Bestellung erfolgt schriftlich auf unseren Bestellformularen. Von der schriftlichen Bestellung abweichende oder über die schriftliche Bestellung hinausgehende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Liefer- und Leistungsfristen

Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen sind bindend. Vereinbarte Lieferfristen sind nur dann eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand und die Versandpapiere bei Fristablauf an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind. Unbeschadet der gesetzlichen Verzugsansprüche hat uns der Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten, wenn er vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen nicht einhalten kann.

4. Versand

Die Versandanschrift ist dem Bestellformular zu entnehmen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit unserer Versandanschrift, Bestell-Nr. und Bestelldatum sowie einer genauen Inhaltsangabe nach Stückzahl, Maßen und Gewichten beizufügen. Unsere Versandanschrift und die Bestell-Nr. sind in allen Briefen, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketadressen und Rechnungen anzugeben. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

5. Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers ist auch zulässig, wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung durch Wechsel oder durch Scheck vereinbart ist.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Gefahrübergang; Abnahme

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Sache geht unabhängig von der Preisstellung und der Beförderungsart beim Eintreffen der Lieferung an der genannten Empfangsstelle über. Ein Gefahrübergang erfolgt insbesondere dann nicht, wenn wir die Annahme der Sache aus von uns nicht zu vertretenden Gründen verweigern oder die Sache unverzüglich retournieren. Soweit das Gesetz für eine Lieferung oder Leistung eine Abnahme vorsieht oder eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Soweit nach vorstehender Maßgabe eine Abnahme vorgesehen ist, ist diese vom Auftraggeber ausdrücklich zu erklären (keine Abnahmefiktion).

7. Eingangskontrolle

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rückgepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter oberflächlicher, äußerlicher Begutachtung einschließlich

der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist sowie bei allen Waren, deren Beschaffenheit erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

Für notwendige Gewichtsermittlungen gelten die bahnamtlichen, auf den Frachtbriefen nachgewiesenen Gewichte. Sofern bei der Eingangskontrolle Gewichts- bzw. Mengenabweichungen ermittelt werden, erkennen wir nur die von unseren Betriebsstätten festgestellten Gewichte und Mengen an.

8. Preise

Die Preise sind Festpreise und als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer anzugeben. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung und Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackung, die nach besonderer Vereinbarung in Rechnung gestellt wurde, ist bei frachtfreier Rücksendung voll gutzuschreiben. Sind im Ausnahmefall Preisvereinbarungen vor Auftragserteilung nicht getroffen worden, behalten wir uns die Anerkennung der vom Auftragnehmer berechneten Preise vor.

9. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind unverzüglich nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Bestell-Nr. an den genannten Rechnungsempfänger zu senden.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang und Lieferung oder vollständiger Durchführung der Leistung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt uns der Auftragnehmer auf den Nettobetrag der Rechnung 3% Skonto. Die Bezahlung bedeutet in keinem Fall eine Annahme der Sendung oder einen Verzicht auf Mängel- oder Mengenrügen. Von diesen Regelungen abweichende Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Rechnungsempfängers. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist – soweit nicht abweichend vereinbart - die von uns genannte Empfangsstelle.

10. Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer kann eine Forderung aus dem Vertrag nur mit unserer schriftlichen, vorher erteilten Zustimmung rechtswirksam abtreten.

11. Technische Regeln

Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen den gültigen Gesetzen und Rechtsverordnungen, z.B. Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN- und VDE Normen, sowie den DVGW- und ATV-Vorschriften und unseren jeweils gültigen Spezifikationen entsprechen. Bedenken gegen unsere Spezifikationen, Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörenden Unterlagen hat uns der Auftragnehmer vor Beginn der Ausführung der Bestellung mitzuteilen.

Alle vor oder nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer gegebenen Empfehlungen, technische Ratschläge sowie Anleitungen zur Bedienung und Wartung müssen auf gewissenhafter Prüfung beruhen. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des Auftragnehmers werden seine Gewährleistungsverpflichtungen und seine Haftung nicht berührt.

12. Gewährleistung und Haftung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt einheitlich drei Jahre, soweit nicht gesetzlich oder kraft gesonderter Vereinbarung eine längere Verjährungsfrist gilt.

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung, wir werden den Auftragnehmer über solche Umstände jedoch unverzüglich – nach Möglichkeit vorher – informieren.

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber zudem von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit der Auftragnehmer den zugrundeliegenden Schaden schuldhaft verursacht hat.

13. Rechte Dritter, Verletzung von Schutzrechten

Die uns verkaufte Ware muss frei von Rechten Dritter sein. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die insoweit gegen uns wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

14. Beigestelltes Material

Die Bearbeitung oder die Umbildung des von uns beigestellten Materials erfolgt für uns als Hersteller gem. § 950 BGB. Der Auftragnehmer wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrsbüblicher Sorgfalt für uns kostenlos verwahren. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestellten Materials hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.

15. Vertraulichkeit von Informationen, informatorisches Unbundling

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß § 6 a Energiewirtschaftsgesetz zur Einhaltung der Vertraulichkeit von Informationen. Dies gilt insbesondere gegenüber den Energievertriebseinheiten der Stadtwerke Bochum, Herne und Witten sowie sonstigen Energieunternehmen.

Wirtschaftlich sensible Informationen über Netzkunden (Endabnehmer und Lieferanten) der Stadtwerke Bochum, Herne und Witten sind zum Zweck der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs in den Energiemärkten vertraulich zu behandeln.

16. Allgemeine Hinweise

Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Muster, Modelle und Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an uns und nicht an Dritte geliefert werden.

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, unsere Anfragen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Werbezwecken zu benutzen.

17. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für beide Parteien ist Bochum.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Auftraggeber und Auftragnehmer werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Parteiwillen entsprechenden und in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Vertragslücke.

Stand März 2016